

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Dillingen a.d. Donau und nach sonstigem Bestattungsrecht (Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Dillingen a.d. Donau erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und sonstige Bestattungsleistungen (totenfürsorglicher Aufwand) sind gebührenpflichtig. Die Stadt erhebt folgende Gebühren:
 1. Grabstättengebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. sonstige Gebühren (§§ 6 – 8)
2. Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

§ 2 Gebührenpflichtiger, Gesamtschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 1. der Bestattungspflichtige
 2. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 3. der Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung
 4. der Antragssteller
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung, Beitreibung

1. Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.

2. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt; sie werden 14 Tage nach der Zustellung des Bescheids bzw. nach der öffentlichen Bekanntgabe fällig.
3. Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren betragen:

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:

1.1	Beim <u>Ersterwerb</u> des Nutzungsrechts an einer	Wahlgrabstätte je Stelle	Urnenwahlgrabstätte je Stelle	Urnenwand
1.1.1	anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen	731,20 €	281,20 €	611,20 €
1.1.2	ohne den Anlass einer Bestattung	838,50 €	322,10 €	652,10 €
1.1.3	Für Grabüberbreiten wird je angefangene 10 cm eine Gebühr von 1/10 aus der Gebühr nach Ziffer 1.1.1 bzw. 1.1.2 erhoben			
1.2	Beim <u>Wiedererwerb</u> des Nutzungsrechts an einer	Wahlgrabstätte je Stelle	Urnenwahlgrabstätte je Stelle	Urnenwand
1.2.1	durch den Nutzungsberechtigten	731,20 €	281,20 €	
1.2.2	Für Grabüberbreiten wird je angefangene 10 cm eine Gebühr von 1/10 aus der Gebühr nach Ziffer 1.2.1 erhoben.			
1.3	Beim <u>Nacherwerb</u> des Nutzungsrechts – das ist, wenn bei einer Belegung die Ruhezeit die Nutzungszeit übersteigt – an einer	Wahlgrabstätte je Stelle	Urnenwahlgrabstätte je Stelle	Urnenwand
1.3.1	anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen	29,30 €	11,30 €	24,45 €
1.3.2	bei Grabüberbreiten je angefangene 10 cm eine Gebühr von 1/10 aus der Gebühr nach Ziffer 1.3.1			

je abgelaufenes Jahr der Nutzungszeit.

2. Für die Zuweisung einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte:

2.1 Zur Bestattung eines Verstorbenen, wenn er im Zeitpunkt seines Todes das 6. Lebensjahr

	Reihengrabstätte	Urnenreihengrabstätte	Urnenwand
2.1.1 vollendet hatte –Erwachsene-	291,40 €	230,10 €	
2.1.2 nicht vollendet hatte –Kinder-	184,10	143,20 €	
3. Für die Benutzung des besonderen Grabplatzes für Tot- und Fehlgeburten, für Leichenteile und für abgetrennte menschliche Körperteile	5,10 €	5,10 €	

**§ 5
Dienstleistungen**

Die Grundgebühren für Dienstleistungen betragen:

1.	Für die Erdbestattung eines Toten, die im Zeitpunkt ihres Todes das zwölfte Lebensjahr	
1.1	vollendet hatte –Erwachsene-	378,40 €
1.2	nicht vollendet hatte –Kinder-	281,20 €
1.3	bis zum 1. Lebensjahr	92,00 €
2.	Für die Bestattung der Aschenreste in einer Urne	
2.1	eines Erwachsenen	153,40 €
2.2	eines Kindes	71,60 €
3.	für Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten, Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen	15,30 €
4.	Für eine Trauerfeier, wenn	
4.1	der Tote zur Beerdigung von einem städtischen Leichenhaus zur Bestattung oder Einäscherung nach auswärts überführt wird -Erwachsene und Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr-	51,10 €
	- Kinder bis zum vollendetem 1. Lebensjahr- Beerdigung ohne Trauerfeier	gebührenfrei
4.2	-Erwachsene und Kinder ab dem vollendetem 12. Lebensjahr	327,20 €
	-Kinder vom vollendetem 1. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr	230,10 €
	-Kinder bis zum vollendetem 1. Lebensjahr-	40,90 €
5.	die Dienste lediglich aus dem Versenken der Urne bestehen	97,20 €

Zu den Grundgebühren der Absätze 1 und 2 werden folgende Zuschläge erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | wenn das Grab zur Innendekoration breiter als üblich ausgehoben wird | 30,70 € |
| 2. | für die Zustimmung zur Bestattung eines familienfremden Verstorbenen, dessen Bestattung die Stadt Dillingen a.d. Donau nicht gestatten muss, an den Nutzungsberechtigten | 76,70 € |
| 3. | für die Erlaubnis zur Bestattung von Toten oder Aschenresten in Urnen von Verstorbenen, deren Bestattung die Stadt Dillingen a.d. Donau weder kraft Gesetzes noch kraft eines Nutzungsrechts gestatten muss | 102,30 € |
| 4. | für das Öffnen und Schließen von Grüften | Berechnung nach Zeitaufwand |

**§ 6
Leichenhaus**

Die Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1. | bei der Aufbahrung der Leichen von | |
| 1.1 | Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 43,50 € |
| 1.2 | Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr | 30,70 € |
| 1.3 | Kindern unter 6 Jahren | gebührenfrei |
| 2. | bei der Aufbewahrung der Aschenreste in Urnen | 15,30 € |
| 3. | Die Grundgebühren der Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich bei einer Aufbahrungs- bzw. Aufbewahrungsdauer von mehr als 24 Stunden für je weitere begonnene 24 Stunden bei | |
| 3.1 | Leichen von | |
| 3.1.1 | Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 25,60 € |
| 3.1.2 | Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr | 20,50 € |
| 3.1.3 | Kindern unter 6 Jahren | gebührenfrei |
| 3.2 | Aschenresten in Urnen | 7,70 € |
| 4. | Begonnene 24 Stunden werden erst berechnet, wenn 3 Stunden abgelaufen sind. | |

§ 7 Abgeltung, Pauschale

1. Mit den Grundgebühren des § 5, Abs. 1 - 3 und des § 6 sind die Gebühren abgegolten für die Vorbereitung und die Durchführung der Bestattung, insbesondere für
 - die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung (Friedhofsaufseher) und deren Bearbeitung des Bestattungsauftrags
 - die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
 - die Grabherstellung und –schließung
 - die Trauerfeier mit Beisetzung bzw. Versenken der Urne
 - die Sargträger
 - die Grabkreuzträger
2. Die Grundgebühren der §§ 5 und 6 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine der in Abs. 1 genannten Leistungen oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so ermäßigen sich diese über die Vorschriften dieser Satzung hinaus nicht.
3. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Grundgebühren für die Dienstleistungen und die Benutzung des Leichenhauses.

§ 8 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1.	folgende Leistungen	Tote mit einer Liegezeit		Leichenreste nach Ablauf der Ruhezeit Urnen
		bis zu 10 Jahren	über 10 Jahren	
1.1	Umbettung innerhalb eines städtischen Friedhofs (Ausgrabung u. Wiederbeisetzung)	516,40 €	368,10 €	273,50 €
1.2	Ausgrabung zur Überführung oder zur Sektion einschl. Wiederbeisetzung	Berechnung nach Zeitaufwand		
2.	die Obduktion im städtischen Leichenhaus (Benutzung des Sezierraumes, Mithilfe, Reinigung)		153,40 €	
3.	Antrag auf die Verlängerung oder Verkürzung der Beerdigungszeit		5,10 €	
4.	die Genehmigung der Sargöffnung nach Überführung		7,70 €	
5.	die Erteilung eines Leichenpasses samt Einsargungsbescheinigung		7,70 €	

6.	die Beisetzung von Tote oder Urnen außerhalb der üblichen Beisetzungszeiten	25,60 €
7.	den Grabbrief (Erwerbs-, Umschreibungsurkunde)	7,70 €
8.	Grabstättenzuweisung für Reihen- oder Kindergräber	5,10 €
9.	das Abräumen einer Grabstätte	Berechnung nach Zeitaufwand
10.	das Abräumen einer Gruft	Berechnung nach Zeitaufwand
11.	die Genehmigung zur Aufstellung (Errichtung), Änderung oder Entfernung, Wiederverwendung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, Anbringung oder Beseitigung einer Grabstätteneinfassung	7,70 € – 61,40 €
12.	jede schriftliche Aufforderung oder Anordnung zu besserer Grabpflege, zur Beseitigung von Mängeln an der Standsicherheit eines Grabmalteiles, zur Beseitigung von verwelkten Blumen und Kränzen und zur Einhaltung der Ordnungsvorschriften	7,70 € - 61,40 €
13.	die Genehmigung der Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen	7,70 € - 306,80 €
14.	die Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	7,70 € - 306,80 €
15.	die Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts an Angehörige	7,70 €
16.	die Zustimmung zum Empfang der Asche in einer Urne	7,70 €
17.	sonstige (Einzel-) Anordnungen, Untersagungen, Versagungen, Bestätigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse u. Zustimmungen	3,10 € - 61,40 €
18.	Antragsniederschriften, Zweitschriften, Abschriften (Ablichtungen) je angefangene Seite	5,10 €

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Bestattungsgebührensatzung der Stadt Dillingen a.d. Donau vom 06.05.1985 mit 1.
Änderungssatzung vom 09.01.1989

Dillingen a. d. Donau, 22.10.1996
- S t a d t -

gez. Weigl
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung liegt im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 39, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Darauf hat die Stadt im Stadtspiegel der Donau-Rundschau Nr. 44 vom 31.10.1996 hingewiesen. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung in der Zeit vom 24.10.1996 bis 18.11.1996 an den Anschlagtafeln der Stadt Dillingen a.d. Donau.

Dillingen a. d. Donau, 21.11.1996

-S t a d t -



gez. Weigl

Oberbürgermeister